



Hygieneplan der Lückebach-Schule in Pohlheim-Garbenteich (Stand September 2023)

Inhalt

1. Rahmenbedingungen	1
2. Vorwort	2
3. Zuständigkeiten	2
4. Raumhygiene	3
4.1. Allgemeine Raumhygiene	3
4.2. Küchenhygiene	4
4.3. Hygiene in Sanitär-, Nass- und Duschbereichen	5
5. Trinkwasserhygiene	5
6. Lufthygiene	5
7. Persönliche Hygienemaßnahmen	6
8. Vorsichtsmaßnahmen bei hohem Infektionsgeschehen	6
9. Erste Hilfe	6
10. Meldepflichten	7
11. Unterweisungspflichten	8
12. Dokumentationspflichten	8
13. Beratungs- und Unterstützungsangebot	9
Anhang	10

1. Rahmenbedingungen

Der vorliegende Hygieneplan orientiert sich an dem aktuellen Muster-Hygieneplan des Hessischen Kultusministeriums von Sept. 2023, der den Rahmenplan des Hessischen Kultusministeriums aus dem Jahr 2012 ersetzt.



2. Vorwort

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes dienen der Gesunderhaltung der Schülerinnen, Schüler und aller an Schulen Beschäftigten. Sie sollen insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beitragen. Die Aktualisierung des Hygieneplans der Lückebachschule aus dem Jahr 2020 folgt der Verpflichtung nach § 36 i. V. m. § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aller Schulen, einen eigenen schulischen Hygieneplan aufzustellen, in dem „innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene“ für das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände festgelegt sind.

Das Personal, die Schülerinnen und Schüler und ggf. deren Sorgeberechtigte sind auf jeweils geeignete Weise über die Hygienemaßnahmen zu unterrichten (siehe Kapitel 10: Unterweisungspflichten).

Die Ausarbeitung des schuleigenen Hygieneplans erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Schritte:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risikominimierung ermöglichen
- Überwachungsverfahren festlegen
- den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen sowie
- Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung (routinemäßig ebenfalls mindestens jährlich) sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

3. Zuständigkeiten

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin verantwortlich.

Es gehört auch zu ihren dienstlichen Aufgaben, das Auftreten von Erkrankungs- und Verdachtsfällen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden (siehe Kapitel 9: Meldepflichten). In Wahrnehmung ihrer Verantwortung kann die Schulleiterin einzelne Aufgaben des



LÜCKEBACHSCHULE

Garbenteich • www.lueckebach.de

Ringstraße 21 • 35415 Pohlheim • Telefon: 06404 - 7257 • Fax: 06404 - 665078

Mail: poststelle@lueckebach.pohlheim-garbenteich.schulverwaltung.hessen.de

Hygienemanagements an weitere Personen, wie dem Hausmeister, speziell geschulten Objektleiterinnen und Objektleitern, Lehrkräften und, eingeschränkt, auch an Schülerinnen und Schüler delegieren. Dies gilt ebenfalls für die Schulverpflegung: Wird diese von externen Organisatoren durchgeführt, wie im Fall der Lückebachschule von Zaug GmbH, liegt die hiermit verbundene Verantwortung vorrangig bei den entsprechenden Organisatoren.

Die Schulträger sind dafür zuständig, die geeignete Infrastruktur sowie Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und -anlagen, die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, wie z. B. Flüssigseife und Einmalhandtücher, in ausreichender Menge bereitzustellen.

Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung der Hygiene und des Infektionsschutzes gemeinsam mit den Schulträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen. Sofern ein Entscheidungsspielraum der jeweiligen Dienststelle im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verbleibt, sind bei der Umsetzung der Pläne die im Einzelfall einschlägigen Beteiligungsrechte der Gremien vor Ort zu gewährleisten.

Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Bei bestimmten Infektionsfällen wird das zuständige Gesundheitsamt je nach Art und Ausmaß des Infektionsgeschehens die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch oder flächendeckend anordnen. Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen tätigen Personen sind gehalten, die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsämter zu beachten.

4. Raumhygiene

4.1. Allgemeine Raumhygiene

Die im Folgenden genannten Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate, Versammlungs- oder besondere Unterrichtsräume wie Fachräume und Sporthallen organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen. Je Klassenraum wird das Vorsehen eines Waschbeckens mit mindestens fließendem Kaltwasseranschluss empfohlen.

Darüber hinaus wird folgende Ausstattung empfohlen:

- Seifenspender,
- Papierhandtuchspender,
- Abfallbehälter (nach Möglichkeit mit Deckel),



LÜCKEBACHSCHULE
Garbenteich • www.lueckebach.de

Ringstraße 21 • 35415 Pohlheim • Telefon: 0 64 04 - 72 57 • Fax: 0 64 04 - 66 50 78
Mail: poststelle@lueckebach.pohlheim-garbenteich.schulverwaltung.hessen.de

- Haken,
- Schwammablage (DGUV Informationsschrift „Sichere Schule“).

Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der im Putzmittelraum befindliche Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Ein Muster-Reinigungsplan befindet sich im Anhang. Die Schulleiterin oder eine von ihr für diese Aufgabe benannte Person (siehe 2) prüft die Einhaltung der Vorgaben des Plans und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden ihr mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln). Bei der Nassreinigung ist darauf zu achten, dass keine Pfützen auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahr mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen. Für wiederverwendbare Reinigungsutensilien (Mopp, Lappen, etc.) findet eine thermische, desinfizierende Aufbereitung in einer Waschmaschine statt. Die grobe Reinigung von Tischen und Böden zum Unterrichtsende erfolgt regelmäßig durch Schülerinnen und Schüler, so wie es im Nutzer- und Dienstleistungsvertrag mit dem Landkreis Giessen (Schulträger) vom 05.07.2023 festgehalten ist.

Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumluchtschadstoffen (z. B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Bei größeren Mängeln wird eine Besichtigung durch den Schulträger bzw. das Gesundheitsamt eingeleitet.

4.2. Küchenhygiene

Die Schulverpflegung wird von einer externen Firma (Zaug GmbH) durchgeführt. Die hiermit verbundene Verantwortung zur Küchenhygiene liegt vorrangig bei ihr. Die Schulleitung lässt sich die Einhaltung des Hygieneplans des Trägers der Schulverpflegung jährlich schriftlich bestätigen und wendet sich bei Auffälligkeiten an die Zaug GmbH.

Hilfreiche Informationen zur Umsetzung finden sich auf der Webseite der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hessen sowie auf der Webseite des Bundesprojekts „IN FORM in der Gemeinschaftsverpflegung – für Kinder und Jugendliche“.



4.3. Hygiene in Sanitär-, Nass- und Duschbereichen

Die Toiletteneinrichtungen sind hygienisch nutzbar, mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche versehen und Toilettenzellen sind von innen abschließbar. Zusätzlich befinden sich darin Kleiderhaken, Papierhalter und Toilettenbürste.

Durch das junge Alter der Schülerinnen befinden sich keine verschließbaren Abfallbehälter in den Mädchentoiletten.

Die Handwaschbecken sind mit Spendern für Papierhandtücher sowie mit Spendevorrichtungen für Flüssigseife ausgestattet. Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen erfolgt regelmäßig. Eine regelmäßige Überprüfung wird durchgeführt und dokumentiert.

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich wird der Befall fachgerecht beseitigt.

5. Trinkwasserhygiene

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss nach der Trinkwasserverordnung und §§ 37 bis 39 IfSG so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht eintreten kann.

Eine spezielle Legionellenprophylaxe ist nicht notwendig, da alle Trinkwasserentnahmestellen nur mit Kaltwasseranschlüssen versehen sind, so dass keine Wassertemperaturen über 23°C erreicht wird. Werden im Sommer über einen längeren Zeitraum konstant über 30°C Lufttemperatur erreicht, kontrolliert der Hausmeister die 25°C-Grenze des Kaltwassers mittels eines Thermometers.

Weitere Vorgaben des Schulträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes sind zu beachten.

6. Lufthygiene

Sofern keine raumluftechnische Anlage in den Räumen vorhanden ist, sollten Klassenräume regelmäßig gelüftet werden. Um verbrauchte Luft auszutauschen und sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte nach Angaben des Umweltbundesamtes (UBA) idealerweise alle 20 Minuten, mindestens jedoch einmal alle 45 Minuten ein Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft jahreszeitenabhängig für drei bis fünf Minuten komplett und möglichst durch Quer-



LÜCKEBACHSCHULE

Garbenteich • www.lueckebach.de

Ringstraße 21 • 35415 Pohlheim • Telefon: 0 64 04 - 72 57 • Fax: 0 64 04 - 66 50 78

Mail: poststelle@lueckebach.pohlheim-garbenteich.schulverwaltung.hessen.de

oder Stoßlüften gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird. Gute Indikatoren dafür, ob ein Lüften notwendig ist oder nicht, bieten Raumluftgütemessgeräte oder CO₂-Ampeln.

Raumlufttechnische Anlagen werden entsprechend der Vorgaben des Herstellers betrieben und gewartet.

Eine Basis für die Priorisierung der Lüftungsmaßnahmen an Schulen bieten die Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes (UBA).

7. Persönliche Hygienemaßnahmen

Personen mit deutlichen Krankheitssymptomen, wie beispielsweise Fieber oder Schüttelfrost, sollen der Schule fernbleiben.

Folgende Hygienemaßnahmen helfen, die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) sowie
- das freiwillige Tragen einer Atemschutzmaske bei Erkältungssymptomen wie Husten oder Schnupfen

8. Vorsichtsmaßnahmen bei hohem Infektionsgeschehen

Bei hohem Infektionsgeschehen wird die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch die Einhaltung weiterer Infektionsschutzmaßnahmen reduziert. Dazu zählen vor allem die Vermeidung nicht notwendiger körperlicher Nähe, die verstärkte Nutzung digitaler Besprechungsmöglichkeiten im Rahmen des rechtlich Zulässigen sowie eine verstärkte Beachtung der Lufthygiene. Fachinformationen zur Bewertung des Infektionsgeschehens können z. B. über die amtlichen Mitteilungen der regionalen Gesundheitsbehörden sowie die Situationsberichte der Arbeitsgemeinschaft Influenza oder des Robert Koch-Instituts (RKI) bezogen werden.

9. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der ersten Hilfe kann näherer Kontakt häufig nicht vermieden werden. Hierfür sind außer den üblichen Erste-Hilfe Materialien geeignete



LÜCKEBACHSCHULE

Garbenteich • www.lueckebach.de

Ringstraße 21 • 35415 Pohlheim • Telefon: 0 64 04 - 72 57 • Fax: 0 64 04 - 66 50 78

Mail: poststelle@lueckebach.pohlheim-garbenteich.schulverwaltung.hessen.de

Schutzmasken (FFP2-Masken) sowie Einmalhandschuhe, Schutzbrille und eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im 1. Hilfe Schrank vorhanden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. Der herstellerkonforme Aufbereitungs- und Reinigungsvorgang wird im schuleigenen Hygieneplan dokumentiert.

Für die Ausstattung und Finanzierung der Erste-Hilfe-Kästen und den umgehenden Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig. Regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen werden durch die von der Schulleiterin beauftragte Person durchgeführt; sie hat den notwendigen Ersatz zu veranlassen. Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Niesetikette) für die Ersthelfenden.

Im Übrigen gelten die Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

10. Meldepflichten

In Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Das Infektionsschutzgesetz schreibt daher zum Schutz aller Beteiligten vor, dass eine Person die Schule nicht besuchen darf, wenn sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass eine Person die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich weitere Personen anstecken. § 34 IfSG sieht deshalb vor, dass die Ausscheider bestimmter Krankheitserreger nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in die Schule gehen dürfen. Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss eine Person bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht. Die genaueren Angaben zu den einzelnen Erkrankungen finden sich im IfSG selbst oder näher erläutert durch das Robert Koch-Institut (RKI). Im Infektionsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit ist die betroffene Person, bei Minderjährigen sind deren Eltern dazu verpflichtet, die Schule über die Erkrankung zu informieren. Es ist dann sicherzustellen, dass der vorgeschriebene Meldeweg an das Gesundheitsamt eingehalten wird und die zur Eindämmung des Geschehens notwendigen Maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass Elternvertreterinnen und Elternvertreter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des



LÜCKEBACHSCHULE

Garbenteich • www.lueckebach.de

Ringstraße 21 • 35415 Pohlheim • Telefon: 06404 - 7257 • Fax: 06404 - 6650 78

Mail: poststelle@lueckebach.pohlheim-garbenteich.schulverwaltung.hessen.de

Gesundheitsamtes bei entsprechenden Veranlassungen (zum Beispiel bei Läusebefall) in den Informationsfluss eingebunden werden. Gesundheitsdaten sind hierbei nach den Vorschriften des Datenschutzrechts besonders sensibel zu behandeln. Gegenüber Eltern ist die jeweilige Erkrankung zu nennen, der Name der erkrankten Person hingegen nicht.

Ein Tätigkeits- oder Aufenthaltsverbot endet, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist. Das Robert-Koch-Institut publiziert „Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiedezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“.

Bei unklaren Sachlagen wird die Hinzuziehung des Gesundheitsamtes empfohlen.

Auf die besonderen Vorgaben zum Masernschutz in § 20 Abs. 8 und 9 IfSG wird verwiesen, ebenso auf die Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut (STIKO).

11. Unterweisungspflichten

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren durch die Schulleitung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 IfSG zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

12. Dokumentationspflichten

Es gelten die nachfolgenden Dokumentationspflichten:

Was?	Wann?	Wer?
Information der Eltern (Homepage) über ihre Mitwirkungsverpflichtungen, Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen, siehe dazu Merkblatt des zuständigen Gesundheitsamtes zur Wiedezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen	bei jeder Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern (z. B. Schuljahresbeginn)	Beauftragte oder Beauftragter der Schulleitung
Meldung nach § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz,	unverzüglich, Meldung von krankheits- und	Schulleiterin (ggf. Stellvertretung)



LÜCKEBACHSCHULE
Garbenteich • www.lueckebach.de

Ringstraße 21 • 35415 Pohlheim • Telefon: 0 64 04 - 72 57 • Fax: 0 64 04 - 66 50 78
Mail: poststelle@lueckebach.pohlheim-garbenteich.schulverwaltung.hessen.de

meldepflichtige Infektionskrankheit an das zuständige Gesundheitsamt	personenbezogenen Angaben	
Information der Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß 34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz	alle zwei Jahre	Beauftragte oder Beauftragter der Schulleitung
Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung (alle schwangeren an der Schule Beschäftigten und Schülerinnen) zu Infektionsgefahren in Schulen	sofort bei Kenntnisnahme von der Schwangerschaft/Mutterschutzmeldung	Schulleiterin (ggf. Stellvertretung)
Verbandbuch	bei Verletzungen im Schulalltag am Unfalltag	verantwortliche Lehrkraft
Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials (Verbandkasten)	regelmäßig nach Bedarf	Beauftragte oder Beauftragter der Schulleitung
Prüfung und ggf. Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans	jährlich	Schulleiterin (ggf. Stellvertretung)

13. Beratungs- und Unterstützungsangebot

Als Ansprechpartner für Hygiene- und Infektionsfragen steht das örtliche Gesundheitsamt zur Verfügung. Darüber hinaus berät der Medical Airport Service (MAS) betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung. Auf Wunsch der Lehrkraft oder sonstiger Landesbediensteter kann eine betriebsmedizinische Beratung auf Basis einer „Wunschvorsorge“ den Regelungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) durch den MAS in Anspruch genommen werden.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.



Anhang

Reinigungsplan

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Händewaschen	nach Toilettenbenutzung, Schmutzarbeiten, vor dem Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, sonstiges Personal
Händedesinfektion	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin o.ä. (Windeln)	3-5 ml auf der Haut gut verreiben	Händedesinfektionsmittel, mindestens begrenzt viruzid	Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, sonstiges Personal
Lüftung der Klassenräume	idealerweise alle 20 Minuten, mindestens einmal alle 45 Minuten	jahreszeitabhängig 3-5 Min. Stoßlüften	Fenster öffnen	Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler
Abfälle in Klassenräumen auf Bänken und Tischen	täglich	Entsorgung in die Mülleimer	Abfallbeutel	Schülerinnen und Schüler (ggf. unter Aufsicht der Lehrkräfte)
Fußboden	nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fußboden der Waschräume	täglich/nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Handlauf, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Möbelgriffe, Tische, Fensterbänke	bei Verschmutzung sofort, sonst nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Toiletten	bei Verschmutzung sofort, sonst täglich - nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Turnhalle	nach Reinigungsplan der Stadt Pohlheim	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fenster	regelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 1-2x jährlich	feucht wischen	Reinigungslösung	Fachfirma
Reinigungsgeräte, -tücher, -wischbezüge	täglicher Tausch gegen frische Reinigungstücher/-wischbezüge	feucht wischen, nach Möglichkeit: desinfizierende Aufbereitung	Reinigungslösung in Waschmaschinen	Reinigungspersonal
Flächen aller Art	bei Verschmutzung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Grobreinigung mit Einwegtuch, Wischdesinfektion, gesonderte Entsorgung der Tücher und Handschuhe in Müllsack	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der DGHM, mindestens begrenzt viruzid	geschultes Reinigungspersonal, Hausmeister oder Lehrkräfte



LÜCKEBACHSCHULE
Garbenteich • www.lueckebach.de

Ringstraße 21 • 35415 Pohlheim • Telefon: 06404 - 7257 • Fax: 06404 - 6650 78
Mail: poststelle@lueckebach.pohlheim-garbenteich.schulverwaltung.hessen.de

Diesen Hygieneplan erhalten alle Kolleginnen und Kollegen der Lückebach-Schule, das Verwaltungspersonal, das Gesundheitsamt und die Abteilung Schulen und Bauen des Landkreises Giessen zur Kenntnisnahme.

K. Kaiser, Rektorin

Pohlheim, den 25.09.2023